tion, die Erhöhung des Bildungs- und Kultumiveaus der Werktätigen, die Erfüllung der sozialpolitischen Aufgaben, für den Schutz des gesellschaftlichen und des persönlichen Eigentums, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie der Rechte und Freiheiten der Bürger. Sie dient dem Ausbau der Zusammenarbeit mit der UdSSR und den anderen sozialistischen Ländern im Rahmen des RGW und des Warschauer Vertrages.

Die große Dynamik, das Reaktionsvermögen und die Beweglichkeit der Räte und ihrer Organe versetzen sie in die Lage, den Erfordernissen der gesellschaftlichen Entwicklung rechtzeitig und richtig Rechnung zu tragen und die operative Leitung der Wirtschaft und der anderen gesellschaftlichen Bereiche auszuüben.

Dabei erstreckt sich die schöpferisch-organlsierende Tätigkeit der Räte und ihrer Organe auf alle Phasen des staatlichen Leitungsprozesses:

auf die Planung als die wissenschaftlich begründete Vorausbestimmung der gesellschaftlichen Entwicklung,

auf die Vorbereitung der Entscheidungen der Volksvertretungen bzw. auf das Treffen eigener Entscheidungen (im Rahmen ihrer Kompetenz) als die verbindliche Festlegung staatlicher Ziele und Aufgaben,

auf die Durchführung als die Gewährleistung der Erfüllung der gestellten Ziele und Aufgaben,

auf die Kontrolle als die Prüfung der Übereinstimmung der erzielten Ergebnisse mit den getroffenen Entscheidungen sowie

auf die Verallgemeinerung von Erfahrungen oder die Korrektur von Abweichungen. 18

Die Tätigkeit der Räte umfaßt die Sicherung der Durchführung der Gesetze, Verordnungen, Beschlüsse und weiterer Rechtsvorschriften durch die nachgeordneten Organe des Staatsapparates, die Betriebe, Kombinate, Genossenschaften und Einrichtungen, die Förderung der gesellschaftlichen Initiative und des Verantwortungsbewußtseins der Werktätigen, die Entwicklung des sozialistischen Wettbewerbs und der Gemeinschaftsarbeit, den Schutz des sozialistischen Staates und seiner Bürger und die Einwirkung auf diejenigen, die die sozialistischen Verhaltensregeln nicht einhalten.

Der Inhalt dieser Tätigkeit besteht also vor allem im schöpferischen Vollzug der in den Gesetzen, anderen Rechtsvorschriften bzw. Beschlüssen der Volksvertretungen festgelegten staatlichen Ziele und Aufgaben. Die mit ihr betrauten Organe des Staatsapparates werden auf Grund und in Durchführung des in den genannten Rechtsakten zum Ausdruck kommenden Willens der Arbeiterklasse und ihrer Verbündeten tätig und handeln dabei im Namen und mit der Autorität des sozialistischen Staates. Sie sind im Rahmen ihrer Kompetenz berechtigt und verpflichtet, für diejenigen, auf die sich ihre Leitung erstreckt. Rechte zu gewähren sowie Pflichten zu begründen und deren Einhaltung mit staatlichen Mitteln zu gewährleisten. Eine wichtige Rolle spielen dabei die kollektiven Entscheidungen der Räte, die Regelungen zur Koordinierung der staatlichen Arbeit, der Erlaß von Weisungen, das Erteilen von Genehmigungen, Erlaubnissen und Auflagen sowie das Festsetzen von Sanktionen bei der Verletzung von Rechtspflichten.

¹⁸ Zu den Phasen der staatlichen Leitung vgl. G. Schulze/D. Machalz-Urban/M. Schlör, Richtig entscheiden — wirksam kontrollieren, Berlin 1972, S. 41 f.